

Nutzungsordnung für die Universitätssportanlage Seidlkreuz der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 22. März 2018

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Nutzungsordnung regelt die Benutzung des Gebäudes und der Freianlagen der Universitätssportanlage Seidlkreuz (im Folgenden Sportanlage) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) in der Dr. Hans-Hutter-Str. 36 in Eichstätt.

(2) Diese Nutzungsordnung ergänzt die Hausordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 11. September 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Grundsätze

(1) ¹Die Sportanlage steht der Lehre und Forschung der KU sowie dem Freizeit- und Trainingsbetrieb zur Verfügung. ²Der Freizeit- und Trainingsbetrieb kann nur ausgeübt werden, wenn dadurch weder Lehre noch Forschung behindert werden.

(2) Die Sportanlage dient ausschließlich der Ausübung der vorgesehenen Sportarten nach den Regeln des Fair Play.

(3) Alle Benutzer/innen und Besucher/innen sind verpflichtet, die Sportanlage pfleglich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass diese optisch und technisch in einwandfreiem Zustand erhalten bleiben.

§ 3 Nutzungsberechtigung

(1) Die Nutzung der Sportanlage ist den Mitgliedern der KU gestattet.

(2) ¹Den Eichstätter Bürgern/Bürgerinnen ist gemäß dem Gestattungsvertrag zwischen der KU und der Stadt Eichstätt die Benutzung gestattet, soweit die Sportanlage nicht für Zwecke der KU benötigt oder anderweitig durch Nutzungsvereinbarungen vergeben ist. ²Die Benutzung des Gebäudes sowie von Gegenständen der KU ist nicht von dieser Gestattung umfasst. ³Kinder bis zum Alter von sieben Jahren sind nur im Beisein ihrer Erziehungsberechtigten nutzungsberechtigt.

(3) Schulen, Vereinen und Sportgruppen ist das Benutzen der Sportanlage nur nach Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit der KU gestattet.

§ 4 Nutzungsbedingungen

(1) Die Nutzung der Sportanlage ist grundsätzlich zu folgenden Öffnungszeiten möglich:

September – Oktober:	08.00 – 18.00 Uhr
November – Februar:	08.00 – 16.00 Uhr
März – April:	08.00 – 18.00 Uhr
Mai – August:	07.00 – 21.00 Uhr

(2) ¹Jeder Nutzer/jede Nutzerin hat sich vor Beginn der Nutzung von dem funktionsgerechten Zustand der Sportanlage zu überzeugen. ²Beschädigungen und/oder Verunreinigungen sowie besondere Vorkommnisse oder Unfälle sind unverzüglich dem Sportplatzpersonal zu melden.

(3) ¹Den Anweisungen des Sportplatzpersonals ist Folge zu leisten. ²Die Benutzbarkeit der Sportanlage oder von Teilen der Sportanlage, insbesondere der Freianlagen, kann im Einzelfall vom Sportplatzpersonal untersagt werden, wenn der optisch und technisch einwandfreie Zustand gefährdet ist.

(4) Bewegliche Gegenstände, wie beispielsweise Kleinfeldtore und Eckfahnen, sind nach der Nutzung an dem dafür vorgesehenen Ort zu lagern.

(5) Die Kunststoffbahn ist nur mit Spikes mit einer Maximallänge bis 6 mm zu benutzen.

(6) Teile der Sportanlage sind aus Sicherheitsgründen videoüberwacht.

(7) Der Räum- und Streudienst wird in den Wintermonaten nur eingeschränkt durchgeführt.

§ 5 Genehmigungspflichtige und untersagte Betätigungen

(1) Jegliche zweckentfremdende Nutzung der Sportanlage, von Teilen oder von Geräten der Sportanlage ist verboten.

(2) Der Verkauf von Speisen und/oder Getränken ist nur mit Zustimmung der KU gestattet.

(3) ¹Das Befahren der Sportanlage mit Fahrzeugen aller Art ist nur mit Genehmigung des Sportplatzpersonals zur Pflege und für Reparaturarbeiten sowie für Hilfemaßnahmen gestattet. ²Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den außerhalb der Sportanlage gekennzeichneten Parkplätzen erlaubt.

(4) Das Anbringen von Gegenständen sowie die Nutzung zusätzlicher Sportgeräte und Trainingshilfsmittel sind nur mit Genehmigung des Sportplatzpersonals erlaubt.

(5) Untersagt ist

1. das Mitführen von Gegenständen, die die Ordnung und Sicherheit gefährden können,
2. die Benutzung von Gegenständen aus Glas, Porzellan, Keramik und anderen zerbrechlichen sowie scharfkantigen Materialien,
3. das Mitführen von Hunden,
4. das Reinigen von Sportschuhen in den Umkleide- und Duschräumen des Gebäudes.

§ 6 Haftung

(1) ¹Die Benutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr. ²Für abhanden gekommene und beschädigte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

(2) ¹Die Haftung der KU, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird durch diese Nutzungsordnung nicht beschränkt. ²Die Haftung für sonstige Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

§ 7 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Verstöße gegen die Nutzungsordnung können mit dem zeitweiligen oder dauerhaften Entzug der Nutzungsberechtigung geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 7. Februar 2018 und der Genehmigung der Präsidentin vom 21. März 2018.

Eichstätt/Ingolstadt, den 22. März 2018

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 22. März 2018 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. März 2018.